

so kann sich die Vorlegung jenes Gesetzes über Collaturrechte wohl ebenfalls noch etwas verzögern.

Abg. Hering: Der Abgeordnete Ziesler hat dem Ausschusse Vorwürfe gemacht, ohne aber im Einzelnen nachzuweisen, was er eigentlich damit meint. Er hat die Motivirung getadelt und dabei ausgesprochen, daß er es unbegreiflich finde, wie man sich im 19. Jahrhunderte so aussprechen könne. Es läßt sich dem nicht gut etwas entgegen, weil er zum Beweise dessen, was er gesagt, nichts Einzelnes angeführt hat. Im Princip muß ich ihm meinerseits rechtgeben. Auch ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Macht, welche der Staat über die Kirche ausübt, eine erschlichene ist; sie ist aber einmal da. Der Staat hat die Kirche bisher in seiner Obhut, in seinem Arme gehalten, und wer es mit der Kirche und der Religiosität, welche einmal mit der Kirche, wie sie jetzt besteht, zusammenhängt, wohlmeint, der muß den obwaltenden Verhältnissen nach seine Stimme dazu geben, daß der Staat möglichst bald der Kirche ihre Unabhängigkeit zurückgebe. Wenn die Meinung des Abg. Ziesler eine in der evangelischen Kirche verbreitete wäre, dann würde ich ihm rechtgeben; dann wäre es vielleicht möglich, daß die Kirche sich durch sich selbst neugestalten könnte, vorausgesetzt, daß es der Staat zugäbe; da aber der Abgeordnete selbst erklärt hat, daß er mit seiner Ansicht vereinzelt dastehe, so würde es nur zum Verderben der wahren Religiosität gereichen, wenn man die Mitwirkung des Staates ganz ausschließen wollte. Dann möchte ich aber auch noch dem, was der Herr Regierungscommissar angeführt hat, Einiges hinzufügen. Es hat mich sehr gefreut zu gewahren, daß das Ministerium des Cultus mehr geneigt zu sein scheint, die ganze Verfassung der Kirche herzustellen, als es Anfangs schien; sehr hat es mich gefreut, daß das Ministerium einen Gesetzentwurf wegen des Collaturrechts gar nicht vorlegen will, weil es den in der Presse dagegen erhobenen Einwendungen Rechnung trage; ich kann mich aber nicht freuen darüber, daß die Regierung sich bloß darauf beschränken will, eine Gesetvorlage wegen der Kirchenvorstände zu machen. Ich bin ganz einverstanden mit dem, was der Abg. Kalb zum Anfang der Berathung gesagt hat, daß es das Zweckmäßigste wäre, der Kammer ein Wahlgesetz vorzulegen und darauf hin die Neugestaltung der Kirche sich begründen zu lassen. Ich kann nicht zugeben, daß wir nicht ebensogut competent sein sollten, das Wahlgesetz zu berathen, als wir für competent gehalten werden, ein Gesetz wegen Einführung der Presbyterien in unsre Berathung zu ziehen. Dadurch, daß Presbyterien vorhanden sind, wird noch keine Kirche repräsentirt, und ich kann es nicht im Interesse der Kirche, nicht im Interesse des Volkes halten, wenn der Regierung allein die Macht eingeräumt werden soll, mit den Presbyterien das Wahlgesetz zu vereinbaren. Es ist dazu die Zustimmung der Volksvertretung unumgänglich nothwendig. Eine Erklärung darüber, warum sechs Monate vergangen sind,

II. K.

ohne daß das Ministerium Wort gehalten, habe ich aber nicht gehört.

Abg. Kammel: Die Frage über die Competenz der Kammern den kirchlichen Angelegenheiten gegenüber ist eine sehr schwierige. Ich habe bei einer frühern Gelegenheit ausgesprochen, daß ich den Kammern in dieser Beziehung möglichst wenig zuzugestehen geneigt bin. Was aber das Wahlgesetz anlangt, so bin ich durch das, was der Herr Regierungscommissar geäußert hat, darüber noch nicht völlig zur Klarheit gekommen, wie der Uebergang gebahnt werden soll von der Vertretung der einzelnen Kirchengemeinden zur Vertretung der ganzen Kirchengesellschaft. Nach dem, was von dem Herrn Regierungscommissar bemerkt worden ist, muß ich glauben, daß er dem Kirchenregiment die Befugniß ausschließlich zuspricht, die Wahlen zu veranlassen. Ich würde demselben daher sehr dankbar sein, wenn er geneigt wäre, sich hierüber noch näher auszusprechen, und sich darüber zu erklären, ob die Staatsregierung in diesem Falle, wenn das Kirchenregiment das Wahlgesetz erlassen wolle, bereit sein würde, sich mit Vertrauensmännern aus der Mitte der Kirche zu umgeben, damit nicht Mißtrauen in der großen Kirchengesellschaft gleich von vornherein die Sache störe, vielmehr die Ueberzeugung nahe gelegt werde, daß das Kirchenregiment entschlossen sei, das Wahlgesetz nicht in einseitigem Geiste zu erlassen.

Regierungscommissar D. Hübel: Wenn das Gesetz zur Wahl der Landessynode von dem Kirchenregiment ausgehen wird, so hat dieses Letztere jedenfalls das Landesconsistorium zu Rathe zu ziehen. Welche Männer sonst zur Berathung darüber werden zugezogen werden und welche Bestimmungen ein solches Gesetz enthalten wird, darüber kann ich vor der Hand keine Auskunft geben, weil die Regierung darüber noch keinen Beschluß gefaßt hat.

Abg. Wigard: Ich erhebe mich, meine Herren, nur aus dem Grunde, um meine Uebereinstimmung mit den Ansichten des Abg. Ziesler, und meine Ansicht dahin auszusprechen, daß die Anträge des Ausschusses in Hinblick auf die publicirten Grundrechte nicht ganz angemessen erscheinen möchten. Mir scheint es sich im Allgemeinen mehr nur darum handeln zu können, welche Gesetzentwürfe erforderlich seien, um Artikel V. der Grundrechte zur Ausführung zu bringen. Es kann darnach in unserer Versammlung nicht mehr davon gesprochen werden, was bezüglich einer bestimmten Confession, einer einzelnen Kirche vorzunehmen sei; es kann weder von der protestantischen, noch von der katholischen, noch von irgend einer andern Kirche insonderheit mehr die Rede sein; denn nach den Grundrechten sind alle Religionsgesellschaften ohne Ausnahme dem Staate gegenüber ganz gleich zu stellen. Namentlich verwalten fernerhin alle Religionsgesellschaften ohne Ausnahme ihre Angelegenheiten selbstständig, und die Regierung hat also gegenwärtig keine andere Aufgabe, als einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die bisherige Bevormundung der Reli-

50*